Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN von 1948 81

Gleichberechtigung von Mann und Frau. (Präambel)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen. (Artikel 1)

Rechte und Freiheiten gelten ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (Artikel 2)

Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. (Artikel 3)

Schutz vor Folter und vor grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe. (Artikel 5)

Rechtsfähigkeit⁸², Gleichheit aller vor dem Gesetz, gleicher Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gegen jede Diskriminierung, Rechtsschutz, Schutz vor Verhaftung und Ausweisung sowie faires Gerichtsverfahren, Unschuldsvermutung.⁸³ (Artikel 6-11)

Recht auf Heirat im heiratsfähigen Alter ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion, das Recht auf Gründung einer Familie, gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat. (Artikel 16)

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit zum Wechsel der Religion oder Überzeugung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen sowie Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. (Artikel 18 und 19)

Recht auf Bildung. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll. (Artikel 26)

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. (Artikel 29)

- * Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.
- Entnommen aus: Fremuth, Michael-Lysander: "Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente". Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1650. Bonn, 2015: S. 257-263.
- 82 Das Rechtsfähig-Sein, d.h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Dies trifft auf alle natürlichen Personen, auch Minderjährige, Betreute sowie alle juristischen Personen zu.
- 85 Rechtsgrundsatz, wonach ein Angeklagter bis zum rechtskräftigen Beweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten hat.







Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

UN Kinderrechtskonvention 1989 84

Recht auf volle und harmonische Entfaltung der Persönlichkeit in einer Familie, umgeben von Glück, Liebe und Verständnis sowie das Recht auf eine umfassende Vorbereitung auf ein individuelles Leben insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. (Präambel)

Vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes. (Artikel 3)

Recht auf Leben. (Artikel 6)

Freie Meinungsäußerung und angemessene Berücksichtigung der Meinung. (Artikel 12)

Zugang zu Massenmedien zum Zwecke der Information. (Artikel 17)

Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung. (Artikel 19)

Recht auf Bildung und Ausrichtung der Bildung auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, Begabung und geistige und körperliche Fähigkeiten des Kindes, auf Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen, vor den Eltern, vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, vor den nationalen Werten des Landes, in dem es leht, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen, auf ein verantwortungshewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern und auf Achtung vor der natürlichen Umwelt. (Artikel 28 und 29)

Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben und Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. (Artikel 31 und 32)

Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. (Artikel 34)







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.

Entnommen aus: Fremuth, Michael-Lysander: "Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente". Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1650. Bonn, 2015: S. 361-379.

Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

Grundrechtecharta der EU von 2000 85

Die Union gründet auf den unteilbaren und universellen Werten der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes. (Präambel)

Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (Artikel 3)

Achtung des Privat- und Familienlehens, der Wohnung sowie der Kommunikation und Schutz personenbezogener Daten. (Artikel 7 und 8)

Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. (Artikel 9)

Recht auf Bildung. (Artikel 14)

Gleichheit vor dem Gesetz sowie Verbot von Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. (Artikel 20 und 21)

Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen. (Artikel 22)

Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts. (Artikel 23)

Anspruch der Kinder auf Schutz und Fürsorge, auf freie Meinungsäußerung, die in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird, auf Vorrang des Wohles des Kindes und auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (Artikel 24)

Verbot von Kinderarbeit und wirtschaftlicher Ausbeutung. (Artikel 32)







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.

⁸⁵ Vgl. Ebd.: S. 681-691.

Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam 1990 86

Gleichheit aller Menschen an Würde, Rechten und Pflichten ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, religiösem Glauben, politischer Zugehörigkeit, sozialem Status oder anderen Erwägungen. Wahrer Glaube ist die Garantie für den Genuss solcher Würde auf dem Weg zur Vervollkommnung der Menschen. (Artikel 1)

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Unverletzlichkeit und Schutz des guten Rufs und der Ehre. (Artikel 2-4)

Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft und die Ehe die Basis für ihre Gründung. Männer und Frauen haben das Recht zu heiraten unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Nationalität. (Artikel 5)

Die Frau ist dem Mann an menschlicher Würde gleichgestellt, hat Rechte und Pflichten, genießt eigenständiges Bürgerrecht, finanzielle Unabhängigkeit sowie das Recht, den eigenen Namen und ihre Abstammung beizubehalten. Der Mann ist für Unterhalt und Wohlergehen verantwortlich. (Artikel 6)

Anspruch der Kinder auf ordentliche Pflege und Erziehung sowie auf materielle, hygienische und moralische Fürsorge. Recht auf freie Wahl der Erziehung für die Kinder, vorausgesetzt, sie berücksichtigt dabei das Interesse und die Zukunft der Kinder im Einklang mit den ethischen Werten und Grundsätzen der Scharia. (Artikel 7)

Recht auf Rechtsfähigkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, sich an ein Gericht zu wenden und Unschuldsvermutung. Es existieren nur die in der Scharia erwähnten Verbrechen und Strafen. (Artikel 8 und 19)

Verpflichtung nach Wissen zu streben und das Recht auf religiöse und weltliche Erziehung. Der Islam ist die Religion der reinen Wesensart. Verbot von Druck oder Ausnutzung der Situation, um zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren. (Artikel 9 und 10)

Der Mensch wird frei geboren und Verbot von Versklavung, Erniedrigung, Unterdrückung oder Ausbeutung. Verhot jemanden ohne legitimen Grund zu verhaften, seine Freiheit einzuschränken, ihn zu verbannen oder zu bestrafen, jemanden körperlich oder seelisch zu foltern, ihn zu erniedrigen oder grausam oder entwürdigend zu behandeln sowie ihn ohne eigene Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen zu unterziehen. (Artikel 11 und 20)

Recht auf freie Meinungsäußerung, soweit damit nicht gegen die Prinzipien der Scharia verstoßen wird, und Recht für das Gute einzutreten und vor dem Falschen und der Sünde zu warnen, wie es den Normen der Scharia entspricht, solange die Heiligkeit und Würde des Propheten nicht verletzt wird. (Artikel 21)

Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Scharia, die die einzige Quelle für die Auslegung oder Erklärung eines jeden einzelnen Artikels dieser Erklärung ist. (Artikel 24 und 25)







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.

⁸⁶ Vgl. Ebd.: S. 746-751.

Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

Arabische Menschenrechtscharta 1994/2004 87

Glauben an die Würde des Menschen und das Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden, Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit, Gleichheit aller Menschen und Toleranz, wie sie in der edlen Religion des Islam und sonstigen Religionen göttlicher Offenbarung festgeschrieben sind, Glauben an die Herrschaft des Rechts und dessen Beitrags zum Schutz der universellen und wechselbezüglichen Menschenrechte sowie in Anerkennung der engen Wechselbeziehung zwischen den Menschenrechten und dem Weltfrieden, Bestätigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Bestimmungen der Internationalen Pakte der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam. (Präambel)

Ziel das Prinzip universeller, unteilbarer, interdependenter, wechselbezüglicher Menschenrechte zu verwirklichen. (Artikel 1)

Gewährleistung der aufgeführten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung und Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder psychischen oder geistigen Behinderung. Männer und Frauen sind gleich hinsichtlich des Respekts ihrer Menschenwürde und in Rechten und Pflichten im Rahmen der positiven Diskriminierung zugunsten der Frauen, geschaffen durch die Scharia oder andere göttliche Gesetze. (Artikel 3)

Verbot von Folter und erniedrigender Behandlung und Recht auf gerichtliches Verfahren. (Artikel 4) Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. (Artikel 5 und 14)

Schutz vor physischer oder psychologischer Folter oder grausamer, erniedrigender, demütigender oder unmenschlicher Behandlung und Verbot von medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ohne freiwillige Einwilligung. (Artikel 8 und 9)

Gleichheit vor Gesetz und Gericht, Recht auf faires Gerichtsverfahren, Unschuldsvermutung und Rechtsfähigkeit. (Artikel 11-13, 16 und 22)

Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Religionsfreiheit und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, auszuüben oder religiöse Bräuche durchzuführen in Respekt der Freiheit anderer und der Menschenrechte, Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit im Einklang mit nationaler Sicherheit, öffentlicher Ordnung, Gesundheit, Moral. (Artikel 30 und 32)

Die Familie ist die natürliche Keimzelle der Gesellschaft, die auf der Ehe zwischen Mann und Frau gründet. Recht auf Heirat und keine Ehe soll geschlossen werden ohne die volle und freie Zustimmung der künftigen Ehegatten. (Artikel 33)

Schutz des Kindes vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor Arbeit, die seiner Erziehung, Gesundheit und Entwicklung schaden und Recht auf Bildung. (Artikel 34 und 41)







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.

⁸⁷ Vgl. Ebd.: S. 751-764.

Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

Deklaration der Europäischen Muslime 2006 88

- 1 Liebe zur Freiheit anderer ebenso wie zur Freiheit für sich selbst sowie Schätzung der Bürger- und Menschenrechte in multikulturellen Gesellschaften.
- 2 Erziehung der Kinder in Frieden und Sicherheit, gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften in Europa auf der Grundlage einer "Ethik des Teilens".
- 3 Vorurteilsfreier Austausch der gemeinsamen geistigen Wurzeln von Juden, Christen und Muslimen.
- 4 Europa als gemeinsamer Kontinent vieler Religionen sowie Haus des Friedens und der Sicherheit auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrages.
- 5 Verpflichtung, auf die Grundwerte der Menschenrechte und der Demokratie, sowie Wunsch nach Anteil an Lebensweise und Wohlstand Europas ebenso wie an der sozialen, politischen, kulturellen und moralischen Entwicklung der europäischen Gesellschaften.
- 6 Verpflichtung der europäischen Muslime auf gemeinsame europäische Werte: Rechtsstaatlichkeit, Prinzipien der Toleranz, Demokratie und Menschenrechte, Überzeugung, dass jedem einzelnen Menschen das Recht auf fünf grundlegende Werte zukommt: Leben, Glauben, Freiheit, Eigentum und Würde.
- 7 Präsentation des Islam als universelle Weltanschauung statt Inbegriff einer gruppenbezogenen, ethnischen oder nationalen Kultur.
- 8 Islamische Prinzipien: Lies und lerne! Glaube und arbeite! Sei fromm und achte deine Eltern! Sei aufrichtig und kämpfe für deine Rechte! Denk an morgen!
- 9 Keine Anklage des Islams wegen eines Mangels an Demokratie in der muslimischen Welt.
- 10 Verletzung der Menschenrechte im Namen des Islams als Sünde.
- Muslimische Welt als rechtmäßige Umma, die die Pflichten einer moralisch guten, rational ausgewogenen, wirtschaftlich gerechten und global förderlichen Gemeinschaft zu erfüllen vermag, die sich überall als glauhwürdig für Partnerschaft und Freundschaft erweist.







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.

⁸⁸ Online unter: www.islam-penzberg.de/?p=474; letzter Zugriff am 04.08.2017.

Menschenrechte im Islam

M 6: Auszüge aus islamischen und westlich-säkularen Menschenrechtserklärungen*

M 6: ARBEITSAUFTRÄGE IN GRUPPENARBEIT

- > Vergleicht die Auszüge islamischer Menschenrechtsdeklarationen mit Auszügen westlich-säkularer Grund- und Menschenrechtserklärungen. Besprecht dabei auch unklare Formulierungen oder kritisch zu hinterfragende Inhalte.
- > Arbeitet Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus.
- > Diskutiert, welche Einschränkungen die islamischen Menschenrechtserklärungen aufweisen und welche Umsetzung die universellen Menschenrechte der Vereinten Nationen in der Realität erfahren. Belegt die Positionen mit Beispielen.
- > Zeigt eine (chronologische) Entwicklungstendenz im islamischen Menschenrechtsdenken entlang der Erklärungen auf. Notiert die Ergebnisse stichwortartig.







^{*} Es handelt sich hier nicht um wörtliche Zitate.